



Checkliste

Wie Sie den Sachbezug 2025
am besten nutzen können



Checkliste

Wie Sie den Sachbezug 2025
am besten nutzen können

Checkliste: Wie Sie den Sachbezug 2025 am besten nutzen können

Steuerfreie und steueroptimierte Sachbezüge in Form von Mitarbeiter-Benefits helfen Arbeitgebern dabei, Arbeitnehmende zu motivieren und ans Unternehmen zu binden. Sachbezugsleistungen erhöhen die Zufriedenheit und bieten in Zeiten des Fachkräftemangels einen Vorsprung im Recruiting gegenüber Mitbewerbern.

Als Unternehmen können Sie Ihren Mitarbeitenden steuer- und sozialversicherungsfrei Sachbezüge mithilfe von Prepaid Sachbezugskarten gewähren. Der Sachbezug muss jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 8 Abs. 1 EStG).

Aktuelle gesetzliche Vorgaben für Sachbezugskarten:

1. Die Sachbezugskarte ermöglicht ausschließlich den Bezug von Waren und Dienstleistungen.
2. Die Sachbezugskarte im Rahmen der 50-Euro-Freigrenze muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Ein Verzicht auf Bruttolohn oder eine bereits schriftlich vereinbarte Bruttolohnerhöhung zugunsten einer Sachbezugskarte ist nicht gestattet.
3. Die Sachbezugskarte muss einer der drei ZAG-Kategorien „begrenztes Netzwerk“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG),

„begrenzte Produktpalette“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG) oder „Instrument für steuerliche und soziale Zwecke“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG) angehören.

Vier Fakten, die Sie noch zum Sachbezug wissen müssen:

1. Sachbezüge dürfen jedem Ihrer Mitarbeitenden, egal ob Voll- oder Teilzeitvertrag, Minijobber:innen oder Praktikant:innen, gewährt werden.
2. Sachbezüge dürfen nicht in bar ausgezahlt werden.
3. Verwenden Sie als Nachweis für das Finanzamt die Rechnungen über die monatliche Aufladung der Sachbezugskarten für Ihre Mitarbeitenden.
4. Nachträgliche Kostenerstattungen können nicht steuerfrei über den Sachbezug gewährt werden.

-  Erfüllen Sie alle gesetzlichen Vorgaben, so können Sie weiterhin den Sachbezug nutzen.
-  Sind Sie nicht sicher, ob Ihre Sachbezugslösung die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, können Sie das im Rahmen einer Anrufungsauskunft bei Ihrem zuständigen Finanzamt abklären lassen. Nur durch eine positive Anrufungsauskunft kann eine vollständige Rechtssicherheit erlangt werden.

Checkliste, ob Sie alle gesetzlichen Vorgaben einhalten:

-  Mit Ihrem Sachbezug können nur Waren und Dienstleistungen erworben werden. Folglich ist beim Umtausch von Waren und Dienstleistungen keine Barauszahlung möglich.
-  Sachbezüge werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.
-  Unternehmen können Mitarbeitenden monatlich bis zu 50 Euro als Sachleistung oder Gutschein zukommen lassen, steuer- und sozialversicherungsfrei.
SpenditCard Modul Sachbezug 50
-  Mitarbeitergeschenke von bis zu 60 Euro sind bis zu dreimal im Jahr zu einem persönlichen Anlass möglich, steuer- und sozialversicherungsfrei.
SpenditCard Modul Celebrate
-  Arbeitgeber können Angestellten jährlich einen Urlaubszuschuss von bis zu 416 Euro (Familie mit 3 Kindern) gewähren, sozialversicherungsfrei, mit 25 % pauschalversteuert. **SpenditCard Modul Relax**
-  Bis zu 600 Euro für privates Internet (Einrichtung, Grundgebühr, Flatrate) können Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden pro Jahr erstatten, mit 25 % pauschalversteuert. **SpenditCard Modul Online**
-  Für Bonuszahlungen, Provision oder Spot Awards stehen Unternehmen jährlich bis zu 10.000 Euro pro Mitarbeitendem als Incentivierung zur Verfügung, mit 30 % pauschalversteuert. **SpenditCard Modul More**
-  Der Sachbezug ist eindeutig einer der drei ZAG-Kategorien (siehe oben) zugeordnet.

Was ist der Unterschied zwischen einer Freigrenze und einem Freibetrag?

Freigrenze

Beim 50-Euro-Sachbezug handelt es sich um eine Freigrenze. Wird diese überschritten, dann ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

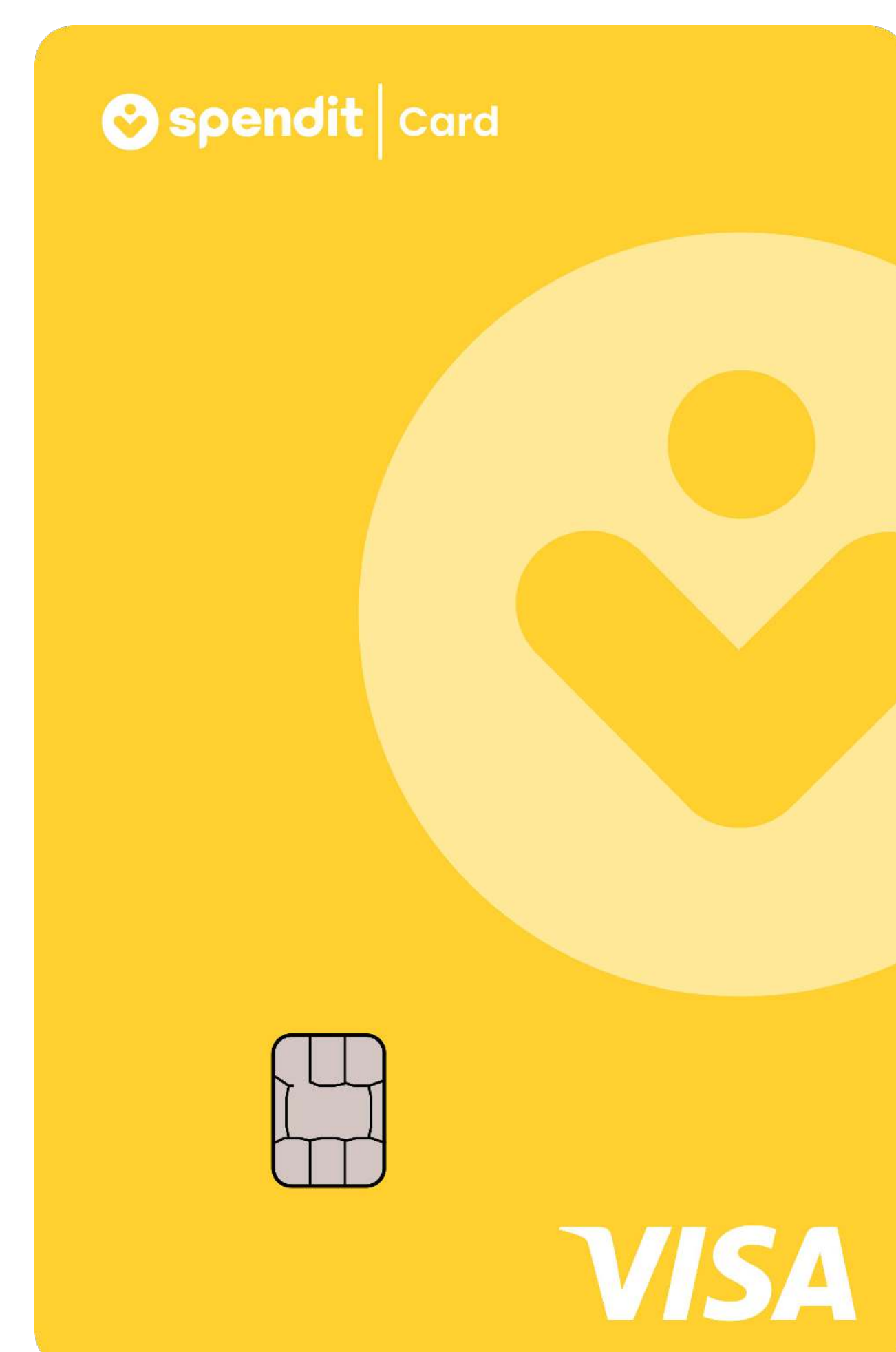
Freibetrag

Bei einem Freibetrag hingegen ist die Summe bis zu einem bestimmten Betrag steuerlich begünstigt, für jeden weiteren Cent über dem Freibetrag greift die Abgabepflicht. **Seit 01.01.2022** darf die von 44 Euro auf 50 Euro erhöhte Freigrenze nicht überschritten werden.

Regelungen für die SpenditCard

Für die steuerrechtlich konforme Nutzung einer Sachbezugskarte wie der SpenditCard gelten folgende Voraussetzungen:

- ✓ Die SpenditCard darf nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG nur in einer Kategorie verwendet werden.
- ✓ Mit der SpenditCard können Ihre Mitarbeitenden im größten Akzeptanzpartnernetzwerk Deutschlands innerhalb ihrer dynamischen Wunschregion im stationären Handel einkaufen.
- ✓ Wenn das Guthaben unter 1 Euro liegt, kann die Wunschregion in der spendit | myBenefits App einfach gewechselt werden.



Wunschregion – so kaufen Sie mit der SpenditCard ein

Die SpenditCard kann auf eine Wunschregion Ihrer Wahl in Deutschland (auch individuell pro Mitarbeitendem) eingestellt werden. Die Region wird durch eine PLZ und angrenzende zweistellige PLZ-Bezirke dynamisch definiert. Der Einkauf mit der SpenditCard ist in der gewählten Wunschregion bei allen Akzeptanzpartnern im stationären Handel möglich.

Maximale Auswahl in jeder Region: Dank unseres digitalen und flexiblen Setups ist es uns möglich, Ihnen eine sehr große Auswahl von Händlern in Ihrer Region zu offerieren. Aktuell bieten wir Ihnen mit über 115.000+ Akzeptanzpartnern bereits das größte Akzeptanznetzwerk in Deutschland an.

Aldi, Aral, Lidl & Co.: Vor allem die stark angefragten Einsatzmöglichkeiten im Bereich Tankstellen und Lebensmitteleinzelhandel sind in großer Anzahl und Auswahl möglich.

#actglobal – #shoplocal: Ein weiteres Hauptaugenmerk legen wir auf kleine, regionale Anbieter. Durch die vereinfachte Anbindung von Akzeptanzstellen ist es uns möglich, auch die lokale Wirtschaft gezielt zu unterstützen.

? Was passiert, wenn ein Händler noch nicht bekannt ist?

Sollte es bei einer Bezahlstelle noch zu Problemen kommen, kümmern wir uns natürlich darum. Jede abgelehnte Bezahlung wird von uns direkt im Anschluss recherchiert, wenn möglich schalten wir diese Händler innerhalb kürzester Zeit frei. Ob Ihre Sachbezugslösung die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, können Sie im Rahmen einer Anrufungsauskunft bei Ihrem zuständigen Finanzamt abklären lassen. Nur durch eine positive Anrufungsauskunft kann eine vollständige Rechtssicherheit erlangt werden.



Die SpenditCard – der sicherste Weg zum Sachbezug 2025

Wir bieten Ihnen mit der SpenditCard die sicherste und individuellste Lösung zur Gewährung von Sachbezügen. Erzeugen Sie durch kleine Aufmerksamkeit große Wirkung bei der Mitarbeiterbindung. Laden Sie die SpenditCard monatlich auf oder sprechen Sie Ihr Lob für besondere Leistungen in Form einer einmaligen Prämie aus – steuerfrei! Gerne beraten wir Sie auch persönlich zu den Möglichkeiten und wie Sie mit der SpenditCard Ihr Employer Branding erfolgreich gestalten können. Die SpenditCard können Sie nach Ihren eigenen Wünschen gestalten. So erhöhen Sie den Employer-Branding-Effekt zusätzlich.

Über 8.000+ zufriedene Firmenkunden nutzen die Mitarbeiter-Benefits von Spendit

“ Ich habe mich bewusst entschieden, mit der SpenditCard nur die schönen Dinge zu bezahlen, die ich mir sonst nicht leisten würde. So gibt es bei mir regelmäßig einen tollen „Gönn-ich- mir“-Moment.

Christina Möller
Zahnarzthelferin

“ Die SpenditCard ist ein Goodie, das eine starke Symbolkraft hat. Eine gebrandete Karte hat einfach nicht jeder. Jedes Mal, wenn einer unserer Mitarbeitenden die Karte zur Hand nimmt, um sich einen Wunsch zu erfüllen, sieht er das Lufthansa CityLine Logo.

Uta Sagadin
Leiterin HR Management, Lufthansa CityLine

Wollen Sie mehr erfahren?

Unter spendit.de können Sie alles Wichtige rund um die SpenditCard und ihre Vorteile nachlesen.

Spendit Team

+49 89 2003 1881 - 60

hallo@spendit.de

www.spendit.de

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass wir keine Steuer- oder Rechtsberatung erbringen dürfen und mit dieser Information keine Steuer- oder Rechtsberatung erbracht wird. Es handelt sich lediglich um allgemeine Informationen zu den von uns angebotenen Produkten, die auf den jeweiligen Sachverhalt Ihres Unternehmens im Einzelfall anzupassen und aus steuerlicher und rechtlicher Sicht zu würdigen sind. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene Beratung Ihres Steuer- bzw. Rechtsberaters ein, bevor Sie Entscheidungen über die sich in Zusammenhang mit unseren Produkten ergebenden Themen treffen. Es kann keine Haftung übernommen werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.